

Absender:

Vor- & Nachname:

Kunden-Nr.:

Straße, Nr.:

Vertrags-Nr.:

PLZ, Ort:

An:

Firma:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Datum:

Widerspruch zur Preiserhöhung – KEINE Sonderkündigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer E-Mail vom [REDACTED] **haben Sie eine Preiserhöhung angekündigt. Dieser widerspreche ich, weil folgende Voraussetzungen für eine Preiserhöhung nicht gegeben sind:**

- Die Preisgarantie ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch gültig
- Vertragsänderungen müssen Sie laut eigener AGBs 6 Wochen vorab mitteilen; die Preiserhöhung soll aber schon in einem Monat wirksam werden.

Aufgrund dieser formalen Fehler **möchte ich Sie dazu auffordern, Ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen** und mich wie vorgesehen zu den vereinbarten Konditionen und Laufzeiten mit Energie zu versorgen.

Hierzu setze ich Ihnen eine Frist bis zum [REDACTED], mir gegenüber zu erklären, dass Sie die Preiserhöhung zurücknehmen und mich wie vorgesehen mit Energie versorgen.

Sollten Sie die Preiserhöhung nicht zurücknehmen wollen, so werde ich die Schlichtungsstelle Energie in 4 Wochen einschalten.

Sollten Sie meinen Vertrag auflösen, so werde ich **Schadensersatz** fordern für die Mehrkosten, die ich während der mit Ihnen vereinbarten Laufzeit in Form von höheren Preisen zukünftig zahlen muss.

In Ihren AGBs führen Sie an zwei Stellen aus, wann Kunden Ihnen zu Schadensersatz verpflichtet sind. Nämlich dann, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Umgekehrt gilt dies auch für Sie.

Vollständigkeitshalber möchte ich auch darauf hinweisen, dass ich einen möglichen **Bonus** anteilig einfordern werde. Auch wenn ich keine 12 Monate durch Sie mit Energie versorgt wurde, so greift Ihre Bonus-Einschränkung in den AGBs nicht, da Sie vertragsbrüchig wurden.

Sollten Sie den Vertrag aufkündigen und mir dann den Bonus vollständig oder anteilig verweigern, werde ich Einspruch erheben. Am 21.7.2020 hat das OLG München der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) recht gegeben. Hier handelt es sich um einen

vergleichbaren Sachverhalt: Aufgrund der Insolvenz der BEV wurden Stromverträge vorzeitig aufgekündigt. Das Gericht urteilte folgendermaßen:

1. „Es wird festgestellt, dass einer Berücksichtigung des Neukundenbonus in den Abrechnungen eines Energielieferungsvertrages zwischen einem Verbraucher und der BEV Bayerische Energieversorgungsgesellschaft mbH nicht die Tatsache entgegensteht, dass die Belieferung durch die BEV Bayerische Energieversorgungsgesellschaft mbH und/oder den vorläufigen Insolvenzverwalter vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit endete.
2. Es wird festgestellt, dass die Berücksichtigung des prozentual vom Umsatz gewährten Neukundenbonus in der Weise zu erfolgen hat, dass die Entgeltforderung in der Endabrechnung um den Bonus zu kürzen ist und dies nicht den Aufrechnungsregelungen nach den §§ 94 ff. InsO, insbesondere nicht dem Verbot nach § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO unterfällt.“

Mit freundlichen Grüßen
